



Beitragsordnung des MC Fürstenwalde e.V. im ADAC gültig ab 01.01.2020

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein.

- ❖ Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das folgende Jahr beschlossen.
- ❖ Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich:
 - **Vollmitgliedschaft:** **100,00 EUR**
zzgl. 15 Arbeitsstunden
 - **Ermäßigt:** **60,00 EUR**
Ehegatten/Lebenspartner (mit gleicher Wohnanschrift) eines Vollmitglieds, Rentner, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Schüler, Auszubildende, Studenten bis 21 Jahre < jährlicher Nachweis erforderlich
zzgl. 15 Arbeitsstunden
 - **Familienmitgliedschaft:** **160,00 EUR**
3 Personen einer Familie (bspw. 2 Erwachsene 1 Kind oder 1 Erwachsener 2 Kinder) zzgl. 15 Arbeitsstunden pro Familie
jedes weitere Kind 30,00 € p.a. & 5 Arbeitsstunden
 - **Premium-Mitgliedschaft:** **300,00 EUR**
keine Arbeitsstunden zusätzlich zum Jahresbeitrag fällig
- ❖ Die Aufnahmegebühr beträgt 30,00 EUR und ist zusammen mit dem 1ten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- ❖ Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 01.01. eines jeden Jahres fällig und auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- ❖ Eine anteilige Berechnung/Zahlung des Mitgliedsbeitrags bei Eintritt im laufenden Jahr ist nicht möglich. Es ist stets der Jahresbeitrag fällig.
- ❖ Vereinsmitglieder, die ihren Beitrag bis zum 28.02. des Jahres nicht an den Verein entrichtet haben, werden rückwirkend zum 31.12. des Vorjahres aus dem Verein ausgeschlossen.
- ❖ Vereinsmitglieder, die ihre Arbeitsstunden nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres erbracht haben, werden zum 31.12. aus dem Verein ausgeschlossen.
Eine Nachzahlung fehlender Stunden ist nicht möglich.
- ❖ Nach Ausschluss aus dem Verein ist eine erneute Aufnahme erst nach einer Wartezeit (Sperrfrist) von min. 2 Jahre möglich.

- ❖ Bei Beitragsversäumnissen ist der Verein berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von € 5,00 pro Monat zu erheben.
- ❖ Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich erklärt werden.
Eine Beitragsrückerstattung bei Vereinsaustritt im Kalenderjahr ist nicht möglich.
- ❖ Wohnort- bzw. Anschriftenwechsel ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Der Vorstand